

## Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreisverbandstagungen/ -konferenzen der SoVD-SH Kreisverbände

### § 1 Grundsätze

- (1) Diese Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Durchführung der Kreisverbandstagungen/ -konferenzen und für die Wahlen des Kreisvorstandes, der Revisor\*innen/Ersatzrevisor\*innen und der Delegierten/Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung, die entsprechend der Satzung der SoVD-Kreisverbände (§§ 10,11,12,13) sowie § 10 Ziff. 6 der Satzung des SoVD-Landesverbandes erfolgen.
- (2) Zu der Kreisverbandstagung lädt der Kreisvorstand schriftlich ein. Die Einladung ist mindestens 4 Wochen, die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin zum Versand aufzugeben (§ 10 Ziff. 3 KV-Satzung).
- (3) Die Kreisverbandskonferenz wird einberufen vom Geschäftsführenden Kreisvorstand, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Landesvorstand. Die Gründe für die Einberufung sind in der Einladung bekannt zu geben (§ 11 Ziff. 3 KV-Satzung).

### § 2 Teilnahme- und Stimmberechtigung

- (1) Die Kreisverbandstagung/ -konferenz ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die vom Vorstand geladenen Gäste können teilnehmen.  
Ein\*e Beauftragte\*r/Vertreter\*in des Landesvorstandes hat teilzunehmen (§ 10 Ziff. 7; § 11 Ziff. 3 KV-Satzung) sowie der\*die Leiter\*in des Sozialberatungszentrums.
- (2) Die Stimmberechtigung der von den Ortsverbänden gewählten Delegierten zur Kreisverbandstagung wird vorab durch eine Mandatsprüfungskommission festgestellt, die durch die Kreisverbandstagung gewählt wird. Sie soll aus 3 Mitgliedern bestehen.

### § 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreisverbandstagung/ -konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen anwesend ist (§ 10 Ziff. 9 S.1; § 11 Ziff. 4 KV-Satzung). Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit muss für jede einzelne Abstimmung vorliegen.

### § 4 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als

nicht abgegebene Stimme (§ 10 Ziff. 9 S.2 und 3 KV-Satzung). Die Mehrheit ist somit nur nach der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben oder Vorzeigen einer Stimmkarte (offene Abstimmung) vorgenommen.
- (3) Wird eine geheime Abstimmung/Wahl beantragt, so hat über diesen Antrag die Kreisverbandstagung/-konferenz abzustimmen.

## § 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Kreisverbandstagung/ -konferenz wird grundsätzlich durch den\*die Vorsitzende\*n, wenn diese\*r verhindert ist, von einem der beiden Vertreter\*innen als Versammlungsleiter\*in geleitet.
- (2) Dem\*der Versammlungsleiter\*in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (3) Redebeiträge:  
Den Teilnehmer\*innen wird durch den\*die Versammlungsleiter\*in das Wort erteilt. Hierzu führt er\*sie eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer\*innen im Vorfeld begrenzt werden.
- (4) Anträge:
  - Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin beim Kreisvorstand einzureichen (§ 10 Ziff. 3 KV-Satzung).  
Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand und die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände.  
Initiativanträge sind vom Kreisvorstand oder von mindestens 15% der stimmberechtigten Delegierten zulässig. Sie sind bei dem\*der Versammlungsleiter\*in schriftlich einzureichen. Bei Zulässigkeit des Antrages erhält der\*die Antragsteller\*in zunächst das Wort zur Begründung.  
Bei Satzungs- und Beitragsfragen muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein (§ 10 Ziff. 6 der KV-Satzung).
  - Anträge zur Tages- und Geschäftsordnung sind ohne Ankündigung in der Tagesordnung zulässig:
    - Z.B Tagesordnungspunkt zurückzustellen etc.
    - Zur direkten Erwiderung
    - Antrag auf Schluss der Debatte
    - Übergang zur Tagesordnung.Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
- (5) Ordnungsmittel:  
Wahrt ein\*e Teilnehmer\*in die Ordnung der Kreisverbandstagung/-konferenz nicht, wird er\*sie zunächst durch den\*die Versammlungsleiter\*in ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er\*sie einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der\*die Versammlungsleiter\*in eine\*n Teilnehmer\*in der Versammlung verweisen.

## § 6 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Kreisvorstandes, der Revisor\*innen/Ersatzrevisor\*innen und der Delegierten/Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung bzw. für Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder (§ 11 Ziff. 1 KV-Satzung).
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes oder der Delegierten wird durch die Versammlung ein Mitglied, das mindestens schon 6 Monaten Mitglied des SoVD sein sollte, zum\*zur Wahlleiter\*in gewählt. Auch der\*die Beauftragte\*r des Landesvorstandes kann zum\*zur Wahlleiter\*in gewählt werden.
- (3) Wahlvorschläge können vom Kreisvorstand und von jedem\*jeder Wahlberechtigten mündlich oder schriftlich unterbreitet werden.
- (4) Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen (Einzelwahl).
- (5) Für die Wahl der Beisitzer\*innen (§ 12 Ziff. 2 Abs.4 KV-Satzung), der Revisor\*innen/Ersatzrevisor\*innen (§ 13 Ziff. 3 KV-Satzung) sowie der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Landesverbandstagung (§ 10 Ziff. 5e. KV-Satzung) ist bei einem einheitlichen Vorschlag eine en-bloc-Wahl zulässig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen zustimmt.  
Kandidieren mehr Bewerber\*innen als Ämter zur Verfügung stehen, so sind entweder Einzelwahlen oder bei gleichrangigen Vereinsämtern eine Gesamtwahl – nach mehrheitlichem Beschluss der Verbandstagung – durchzuführen. Die Gesamtwahl ist schriftlich durchzuführen.  
Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten (§ 10 Ziff. 6 Abs.2 LV-Satzung) wird auf Empfehlung des Kreisvorstandes durch Abstimmung festgelegt.
- (6) Kandidiert ein nicht anwesendes Mitglied für ein zur Wahl stehendes Amt, so kann es in Abwesenheit nur gewählt werden, wenn dem\*der Kreisvorsitzenden oder dem\*der Wahlleiter\*in eine schriftliche Erklärung des\*der Kandidaten\*in vorliegt, mit der er\*sie sich für das Amt bewirbt und im Falle seiner\*ihrer Wahl das Amt auch annimmt.
- (7) Bei einer Gesamtwahl werden verschiedene nach Mehrheitswahlrecht erfolgende Einzelwahlen für gleichrangige Vereinsämter zur Verfahrensvereinfachung in einem Wahlgang zusammengefasst. Auf dem Stimmzettel stehen alle vorgeschlagenen Bewerber\*innen (nach Alphabet) für die konkret zu benennende Anzahl der zu besetzenden Ämter/Funktionen. Jede\*r Stimmberechtigte hat je eine Stimme für jeden der zu Wählenden. Ein Stimmzettel, auf dem mehr Bewerber\*innen angekreuzt als zu wählen sind, ist ungültig. Ein Stimmzettel, auf dem bei einem\*einer Bewerber\*in mehrere Stimmen eingetragen sind, ist nur mit einer Stimme für diese\*n Bewerber\*in zu zählen. Ein Stimmzettel, auf dem kein\*e Bewerber\*in angekreuzt ist, gilt als Stimmenthaltung für alle Einzelwahlen.  
Bei einer en-bloc-Wahl hat jede\*r Stimmberechtigte in einem Wahlgang nur eine Stimme für den gesamten Vorschlag (offene Wahl).
- (8) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.

#### § 7 Protokollführung

- (1) Zu Beginn der Kreisverbandstagung/-konferenz ist ein\*e Protokollführer\*in zu wählen (§10 Ziff. 8 KV-Satzung).
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - Die Teilnehmer\*innen der Kreisverbandstagung / -konferenz anhand der zu führenden Anwesenheitsliste
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - der Ort und die Zeit der Verbandstagung/-konferenz
  - die Tagesordnungspunkte und Anträge
  - die Abstimmungsergebnisse (mit Angabe der Art der Abstimmung)
  - die gefassten Beschlüsse (genauer Wortlaut)
  - bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen. Gleichzeitig sind die „Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung des Landesverbandes“ von den neuen Amtsinhaber\*innen zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in, bei Wahlen auch von dem\*der Wahlleiter\*in, zu unterzeichnen
- (4) Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach dem Ende der Kreisverbandstagung / -konferenz fertig zu stellen und mit dem aktuellen „Organisationsfragebogen“ und den unterzeichneten „Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärungen des Landesverbandes“ der Landesgeschäftsstelle zur Archivierung (in SoVDalis) zu übersenden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde vom Landesvorstand des SoVD-SH am 27.03. 2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.  
Die bisherigen Geschäfts- und Wahlordnungen der Kreisverbände verlieren damit ihre Gültigkeit.